



BUND Hessen e.V. | Geleitsstraße 14 | 60599 Frankfurt am Main

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten Jagd und Heimat
Abteilung VI Forsten, Jagd und Naturschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland**

Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14
60599 Frankfurt am Main

Josephin Bruhn
Naturschutzreferentin
Tel. +49 69 677 376 -14
josephin.bruhn@bund-hessen.de

www.bund-hessen.de

per Email: ObersteJagdbehoerde@landwirtschaft.hessen.de

Frankfurt am Main, 20.06.2025

Stellungnahme zum Entwurf der Hessischen Jagdverordnung

Sehr geehrter Herr Wilke,

im Namen des BUND Hessen e. V. danke ich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Landesvorstand hat mich mit der Abgabe der Stellungnahme bevollmächtigt.

Wir sehen im Entwurf der neuen Verordnung mehrere Aspekte, denen wir nicht zustimmen.

Im Einzelnen:

Zu § 2 Jagd- und Schonzeiten HJagdV neu

Waschbär

Wir sprechen uns gegen eine Aufhebung der Schonzeit der Jagd auf Waschbären aus.

Begründung:

1. Die Jagd auf Waschbären führt grundsätzlich nicht zu einer Verringerung der Population. Auch eine Erweiterung der Jagdzeit infolge der Aufhebung der Schonzeit wird daher voraussichtlich keinen Einfluss auf den Gesamtbestand haben. Der aktuelle Wissensstand lautet (Zitat):

"Der Waschbär breitete sich in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich in Deutschland aus und kommt mittlerweile in allen 16 Bundesländern vor. Wie die Streckenentwicklungen dokumentieren, erreichten die Eingriffe in die Waschbärenpopulation trotz zeitweiser recht drastischer Maßnahmen (z. B. Einsatz von Tellereisen, Bauvergasungen, Abschussprämien) keinen nachhaltig reduktiven Effekt, wahrscheinlich wurde die Bestandszunahme nicht einmal verlangsamt (Langgemach und Bellebaum 2005; Krüger 2010). So werden aktuell in Deutschland jährlich maximal 10 % des vorhandenen Gesamtbestandes erlegt (Michler und Michler 2012; Fischer et al. 2016; Baudach et al. 2022)."¹

2. Die Aufhebung der Schonzeit für den Waschbären widerspricht den grundlegenden Prinzipien des Tierschutzes. So wird billigend in Kauf genommen, dass Elterntiere während der sensiblen Phase der Jungenaufzucht getötet werden, was gravierende Folgen für das Überleben der Jungtiere hat. Diese sind in dieser Zeit meist vollständig auf die Versorgung durch ein Elternteil angewiesen. Wird dieses getötet, bedeutet das für die Jungen in vielen Fällen den qualvollen Tod durch Verhungern oder Unterkühlung.

Besonders problematisch ist zudem, dass Jagdausübungsberechtigte in der Praxis kaum verlässlich erkennen können, ob ein Tier Nachwuchs hat. Weder äußere Merkmale noch das Verhalten erlauben eine sichere Einschätzung, vor allem nicht auf größere Distanz oder bei kurzfristigen Sichtungen. Die ganzjährige Bejagung erhöht somit das Risiko tierschutzwidriger Fehlabschüsse erheblich und steht im klaren Widerspruch zum Grundsatz der Waidgerechtigkeit sowie den Vorgaben des Tierschutzgesetzes. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schonzeiten bei den Arten Mink, Nutria und Marderhund.

Wolfshybrid

Eine Jagdzeit auf Wolfshybriden lehnen wir ab.

Begründung:

Bei Wolfshybriden besteht eine erhebliche Verwechslungsgefahr mit genetisch reinen Wölfen. Aus diesem Grund sollte eine Bejagung ausgeschlossen werden. Stattdessen befürworten wir regional abgestimmte Einzelfalllösungen, die mit wissenschaftlicher Begleitung und klaren Kriterien erfolgen.

Baummarder

Die neuerliche Bejagung des Baummaidens lehnen wir ab.

Begründung:

1. Für die Bejagung gibt es keinen „vernünftigen Grund“ i. S. von § 1 Tierschutzgesetz. Der Baummarder richtet insbesondere keine Schäden an. Er gefährdet auch keine anderen Tierarten. Da § 44a BtMG die Gültigkeit des Tierschutzrechts innerhalb des Rechtskreises des Jagdrechts gewährleistet, scheidet die Bejagung aus.

¹Quelle: Michler et al (2023): Der Nordamerikanische Waschbär in Deutschland – Hintergrund, Konfliktfelder & Managementmaßnahmen
https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn066057.pdf

2. Der Baumarder ist selten in Hessen. Er steht auf der „Vorwarnliste“ der gefährdeten Säugetiere Hessens (vgl. Rote Liste Hessens 2023). Eine erneute Bejagung birgt das Risiko einer ernsthaften Bestandsgefährdung. Insgesamt ist der Kenntnisstand zum Vorkommen des Baumarders in Hessen äußerst gering.

3. Die geplante Jagdzeit für den Baumarder ist mit der FFH-RL nicht vereinbar.

Der Baumarder ist in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet. Nach Artikel 2 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die in Anhang V aufgeführten Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen. Der Erhaltungszustand des Baumarders gilt als ungünstig (vgl. Einstufung in der Roten Liste). Damit ist die Voraussetzung für die Festlegung einer allgemeinen Jagdzeit nicht gegeben. Jegliche Entnahme müsste vielmehr so gestaltet sein, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht gefährdet wird. Voraussetzung für entsprechende Entnahmevorgaben sind jedoch ausreichende Kenntnisse über die Bestandssituation und die Populationsentwicklung des Baumarders. In Hessen existiert jedoch bislang kein belastbares Monitoring zu dieser Art. Artikel 14 der FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem Monitoring, das die Überwachung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs V sicherstellt. In Hessen gibt es ein solches Monitoring nach unserer Kenntnis bislang nicht einmal im Ansatz.

4. Die geplante Jagdzeit für den Baumarder ist mit der Berner Konvention nicht vereinbar.

Der Baumarder ist in Anhang II der Berner Konvention gelistet. Arten, die in Anhang II der Berner Konvention gelistet sind, können nur unter den Maßgaben des Artikels 7 bejagt werden. Diese Voraussetzung für eine allgemeine Jagdzeit liegen nicht vor.

Art. 7 Abs 1 und 2 lauten:

1. Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen.

2. Jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere wird so geregelt, daß die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, wobei Artikel 2 Rechnung zu tragen ist.

Art. 2 der Berner Konvention lautet:

Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Population der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung getragen wird.

Die Bejagung des Baumarders würde die Populationen in ihrem Bestand gefährden. Nach Art. 7 V.M Art 2 Berner Konvention ist eine solche Bestandsgefährdung unzulässig.

Ittis

Die neuerliche Bejagung des Ittis lehnen wir ab.

Begründung:

1. Der Iltis gilt in Hessen als stark gefährdet. Er steht auf der Liste der gefährdeten Säugetiere Hessens in Kategorie 2 (vgl. Rote Liste Hessens 2023). Eine Bejagung dieser Art würde die Gefährdung des Bestandes zusätzlich verschärfen. Insgesamt ist der Kenntnisstand zum Vorkommen des Iltis in Hessen äußerst gering.

2. Die geplante Jagdzeit für den Iltis ist mit der FFH-RL nicht vereinbar.

Der Iltis ist in Anhang V der FFH-Richtlinie gelistet. Nach Artikel 2 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die in Anhang V aufgeführten Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen. Der Erhaltungszustand des Iltis gilt als ungünstig (vgl. Einstufung in der Roten Liste). Damit ist die Voraussetzung für die Festlegung einer allgemeinen Jagdzeit nicht gegeben. Jegliche Entnahme müsste vielmehr so gestaltet sein, dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht gefährdet wird. Voraussetzung für entsprechende Entnahmevorgaben sind jedoch ausreichende Kenntnisse über die Bestandssituation und die Populationsentwicklung des Iltis. In Hessen existiert jedoch bislang kein belastbares Monitoring zu dieser Art. Artikel 14 der FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zu einem Monitoring, das die Überwachung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs V sicherstellt. In Hessen gibt es ein solches Monitoring nach unserer Kenntnis bislang nicht einmal im Ansatz.

3. Die geplante Jagdzeit für den Iltis ist mit der Berner Konvention nicht vereinbar.

Der Iltis ist in Anhang II der Berner Konvention gelistet. Arten, die in Anhang II der Berner Konvention gelistet sind, können nur unter den Maßgaben des Artikels 7 bejagt werden. Diese Voraussetzung für eine allgemeine Jagdzeit liegen nicht vor.

Art. 7 Abs 1 und 2 lauten:

1. Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen, um den Schutz der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen.

2. Jegliche Nutzung der in Anhang III aufgeführten wildlebenden Tiere wird so geregelt, daß die Populationen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden, wobei Artikel 2 Rechnung zu tragen ist.

Art. 2 der Berner Konvention lautet:

Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Population der wildlebenden Pflanzen und Tiere auf einem Stand zu erhalten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und den Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung getragen wird.

Die Bejagung des Iltis würde die Populationen in ihrem Bestand zusätzlich gefährden. Nach Art. 7 V.M Art 2 Berner Konvention ist eine solche Bestandsgefährdung unzulässig.

Hermelin und Mauswiesel

Die neuerliche Bejagung des Hermelins und des Mauswiesels lehnen wir ab.

Begründung:

1. Für beide Arten liegt derzeit keine ausreichende wissenschaftliche Datenlage zu Bestandsdichte, Verbreitung und Populationsentwicklung vor, die eine fundierte Gefährdungsbewertung ermöglichen würde (vgl. Rote Liste Hessens 2023). Die vorhandenen Erkenntnisse beruhen überwiegend auf Einzelfunden und Zufallsbeobachtungen. Ein flächendeckendes, belastbares Monitoring existiert nicht.

Vor diesem Hintergrund würde eine Bejagung dieser Tierarten zu einer Reduzierung der Bestände führen, ohne dass eine wissenschaftlich fundierte Einschätzung der Auswirkungen möglich wäre. Dies ist mit erheblichen Risiken für den Fortbestand der Populationen verbunden. Das gilt insbesondere für Arten wie dem Hermelin und dem Mauswiesel, die bereits durch Habitatfragmentierung und den Einsatz von Pestiziden erheblich unter Druck stehen.

2. Für die Bejagung gibt es keinen „vernünftigen Grund“ i. S. von § 1 Tierschutzgesetz. Das Hermelin und der Mauswiesel richten insbesondere keine Schäden an. Sie gefährden auch keine anderen Tierarten. Da § 44a BfjG die Gültigkeit des Tierschutzrechts innerhalb des Rechtskreises des Jagdrechts gewährleistet, scheidet die Bejagung aus.

Bejagung von Wasservogelarten

Wir lehnen die festgelegten Jagdzeiten der Wasservogelarten Schwarzkopf-Ruderente, Blässhuhn, Graugans, Kanadagans, Stockente, Nilgans und Rostgans in EU-Vogelschutzgebieten ab. Wir fordern ein vollständiges Bejagungsverbot für Wasservogelarten in allen hessischen Vogelschutzgebieten, die zum Schutz einer oder mehrerer der folgenden Wasservogelarten ausgewiesen wurden:

Alpenstrandläufer, Bekassine, Bergente, Blässgans, Blässhuhn, Brandseeschwalbe, Bruchwasserläufer, Dunkelwasserläufer, Eiderente, Eistaucher, Eisvogel, Fischadler, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünschenkel, Haubentaucher, Kampfäufer, Kleines Sumpfhuhn, Knäkente, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Küstenseeschwalbe, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Moorente, Nachtrieher, Nonnengans, Odinhühnchen, Ohrentaucher, Pfeifente, Pfuhlschnepfe, Prachtaucher, Purpureiher, Raubseeschwalbe, Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Rothalstaucher, Rotschenkel, Saatgans, Säbelschnäbler, Samtente, Sandregenpfeifer, Schellente, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzkopfmöwe, Seeadler, Seidenreiher, Sichelstrandläufer, Silberreiher, Singschwan, Spießente, Stelzenläufer, Steppenmöwe, Sterntaucher, Stockente, Sturmmöwe, Tafelente, Teichralle, Temminckstrandläufer, Trauerente, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Weißbartseeschwalbe, Zwergdommel, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergschnepfe, Zwergschwan, Zwergseeschwalbe, Zwergstrandläufer, Zwergsumpfhuhn, Zwergtaucher

Begründung:

Ein solches Jagdverbot ist aus unserer Sicht dringend erforderlich, um vermeidbare Störungen insbesondere für seltene und gefährdete Arten wirksam zu unterbinden. Nur so können diese empfindlichen Vögel in ihren wichtigen Lebensräumen dauerhaft geschützt und deren Erhalt langfristig gesichert werden

Viele dieser Arten nutzen die Schutzgebiete als Brut-, Rast- oder Überwinterungsplätze und sind auf störungsarme Bedingungen angewiesen. Die Ausübung der Jagd führt unweigerlich zu erheblichen Störungen, etwa durch Schusslärm, menschliche Präsenz und das Aufscheuchen ganzer Vogelschwärme. Solche Störungen beeinträchtigen das Ruheverhalten, die

Nahrungsaufnahme sowie den Energiehaushalt der Tiere und können im schlimmsten Fall zur Aufgabe von Brutplätzen oder zum Ausweichen in weniger geeignete Lebensräume führen.

Insbesondere während der Zugzeiten, der Mauser oder der Überwinterung sind viele Arten geschwächt und auf ungestörte Rückzugsräume angewiesen, um Energie zu sparen und sich zu erholen. Ein Jagdverbot in diesen Gebieten trägt somit maßgeblich zum Erhalt der Artenvielfalt bei und steht im Einklang mit den Zielen der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Elster und Rabenkrähe

Die Jagdzeiten auf Elstern und Rabenkrähen lehnen wir ab.

Begründung:

Die Bejagung von Elstern und Rabenkrähen sind ökologisch nicht gerechtfertigt. Bislang konnte kein signifikanter Einfluss von Rabenvögeln auf die Bestände von Singvögeln oder Bodenbrütern wissenschaftlich nachgewiesen werden.² Eine Bejagung, die auf bloßen Vermutungen über negative Auswirkungen auf andere Arten basiert, entbehrt einer soliden fachlichen Grundlage und birgt das Risiko, bestehende ökologische Gleichgewichte unnötig zu stören. Statt auf jagdliche Eingriffe zu setzen, sollte der Fokus auf dem Schutz, der Wiederherstellung und der Pflege vielfältiger, strukturreicher Lebensräume liegen.

Feldhase und anderes Niederwild

Die Beibehaltung des in § 2 Abs. 4 HJagdV vorgeschriebenen Nachweises über ausreichende Besatzdichten sowie die Berücksichtigung des jährlichen Zuwachses bei der Bejagung von Feldhase und anderem Niederwild begrüßen wir ausdrücklich.

Begründung:

Die zweimal jährlich durchgeführte Bestandserhebung mittels Scheinwerfer-Taxtation von Fedlhasen stellt hierfür eine wertvolle Grundlage dar. Diese Zählung liefert wichtige Daten für fundierte jagdliche Entscheidungen und sollte in ihrer derzeitigen Form unbedingt beibehalten werden.

Der Feldhase steht auf der Vorwarnliste der Roten Liste gefährdeter Tierarten in Hessen (vgl. Rote Liste Hessens 2023). Seine Bestände nehmen seit Jahrzehnten stark ab. Hauptursachen für den Rückgang sind der Verlust strukturreicher Lebensräume durch Flächenversiegelung, die Intensivierung der Landwirtschaft (z. B. durch Monokulturen, Pestizideinsatz und fehlende Brachflächen) sowie die zunehmende Störung durch Freizeitnutzung in Offenlandschaften.

Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass jagdliche Eingriffe mit großer Vorsicht und auf Basis aktueller Daten erfolgen. Eine zusätzliche Belastung durch die Jagd darf insbesondere in Regionen mit ohnehin rückläufigen oder instabilen Hasenpopulationen nicht erfolgen. Vielmehr sollte das Hauptaugenmerk auf Lebensraumschutz, Biotopvernetzung und jagdliche Zurückhaltung gelegt werden.

²Madden, C. F., Arroyo, B., & Amar, A. (2015). A review of the impacts of corvids on bird productivity and abundance. *Ibis*, 157(1), 1-16.
Kooiker, G. (1991). Untersuchungen zum Einfluss der Elster *Pica pica* auf ausgewählte Stadtvogelarten in Osnabrück. *Die Vogelwelt*, 112, 225–236.

Stockente:

Die Bejagung der Stockente lehnen wir auch unter den Bedingungen des § 2 Abs. 4 HJagdV ab. Wir fordern eine ganzjährige Schonzeit für diese Art.

Begründung:

Die Bestände der Stockente sind in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland deutlich zurückgegangen. In Hessen wird die Art sogar als „gefährdet“ eingestuft (vgl. Rote Liste Hessens 2023). Vor diesem Hintergrund würde eine Bejagung zu einer weiteren Bestandsreduzierung führen. Laut der Streckenliste des Jagdjahres 23/24 wurden 1.798 Individuen erlegt³, was bei rund 6.000 Brutpaaren in Hessen (vgl. Rote Liste Hessens 2023) einen erheblichen Anteil darstellt.

Wie bereits im Abschnitt zur Wasservogeljagd dargelegt, sollte die Bejagung der Stockente insbesondere in den hessischen EU-Vogelschutzgebieten unterbleiben.

Rebhuhn

Die Bejagung des Rebhuhns lehnen wir auch unter den Bedingungen des § 2 Abs. 4 und Abs. 5 HJagdV ab. Wir fordern eine ganzjährige Schonzeit für diese Art.

Begründung:

Das Rebhuhn ist in Hessen als „stark gefährdet“ geführt (vgl. Rote Liste Hessens 2023). Angesichts der seit Jahren sinkenden Bestandszahlen ist eine Bejagung dieser Art fachlich nicht vertretbar und aus naturschutzfachlicher Sicht konsequent auszuschließen.

Die Hauptursachen für den Rückgang der Rebhuhnbestände liegen in der Intensivierung der Landwirtschaft. Lebensraumverlust durch großflächige Monokulturen, der Rückgang artenreicher Feldränder sowie der massive Einsatz von Pestiziden und Herbiziden haben die Lebensgrundlagen dieser Offenlandart stark eingeschränkt. Angesichts dieser Entwicklungen sind gezielte Schutzmaßnahmen, die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume und der Verzicht auf eine Bejagung unabdingbar.

Zu §31 Abs. 2 HJagdV neu

In Bezug auf die Fangjagd schließen wir uns der Stellungnahme des Ökologischen Jagdvereins Hessen e.V. an (Zitat):

„Wie schon zum HJagdG vorgetragen lehnen wir die grundsätzliche Zulassung der Fangjagd ab. Wir favorisieren einen Genehmigungsvorbehalt zur Fallenjagd durch die Untere Jagdbehörde im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachbehörden.“

Wir können uns eine befristete Fallenjagd zur Schadensabwehr an Gebäuden oder Fahrzeugen (Waschbär, Steinmarder), zum Schutz der Natur (Bodenbrüter) oder zur Seuchenbekämpfung

³Streckenliste für das Jagdjahr 2023/2024: https://schweinepest.hessen.de/sites/schweinepest.hessen.de/files/2024-10/streckenliste_fuer_das_jagdjahr_20232024_land_hessen.pdf

(Saufang/ASP) nur vorstellen, wenn durch einen professionellen Fang tatsächlich eine Regulierung der Population sehr wahrscheinlich erreicht werden kann.

Die Neuformulierung des §31 Abs. 2 lehnen wir ab. Wir halten eine tägliche Kontrolle vor Ort weiter für notwendig und ethisch verpflichtend.

Der Hauptzweck eines Fallenmelders ist es, dem Jäger oder Fallensteller zu ermöglichen, schnell zu reagieren, sobald ein Tier gefangen wurde. Dies minimiert die Wartezeit des Tieres in der Falle und reduziert somit dessen Stress und mögliche Verletzungen.

Bisher bieten Hersteller von Fallenmeldesystemen lediglich eine hohe Zuverlässigkeit bei der Fangmeldung an. Eine Sicherheit gibt es nicht. Aus Gründen des Tierschutzes ist es u.E. nicht zulässig, technisch Geräte einzusetzen, bei denen Störungen nicht ausgeschlossen werden.“

Zu § 33 Abs. 3 HJagdV neu

Die Ergänzung durch § 33 Abs. 3 HJagdV lehnen wir ab. Die geplante Ergänzung ist eine politische Zielsetzung und keine Rechtsvorschrift. Sie billigt dem Landesjagdverband Hessen e.V. eine Monopolstellung zu und schafft damit eine Ungleichheit unter den jagdlichen Vereinigungen. Die Übertragung des Monitoring wäre rechtswidrig.

Begründung:

Die geplante Ergänzung betrifft § 33 HJagdV „Aufgabenübertragung“ und lautet

„(3) Darüber hinaus soll der Landesjagdverband Hessen e.V. folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Durchführung von vom Land Hessen geförderten Projekten, die der Umsetzung des § 2 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes dienen,
2. die Wahrnehmung des Anhörungsrechts nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes,
3. das Monitoring der Wildbestände unter Beachtung der jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Standards. Dazu kann er sich der Beratung der Wildbiologischen Forschungsstelle als Bindeglied zur Jagdverwaltung bedienen.“

1. Bereits die Formulierung „soll .. folgende Aufgaben übernehmen“ belegt, dass die Vorschrift eine politische Zielsetzung und keine Rechtsvorschrift ist. Politische Ziele sind aber kein Gegenstand für die Gesetzgebung.

2. Die § 33 (3) HJagdV neu widerspricht der Zielsetzung der Landesregierung unnötige Vorschriften zu streichen. Mit der geplanten Ergänzung wird aber eine Vorschrift unnötig erweitert.

3. Der neu geplante § 33 Abs. 3 Nr 1 HJagdV knüpft über den Bezug auf § 2 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes an die Hegepflicht der Jagdausübungsberechtigten an. Projekte des Landes können aber den privaten Jagdausübungsberechtigten nicht von seiner gesetzlichen

Pflicht entlasten. Wenn der Gesetzgeber Pflichten für die Jagdausübungsberechtigten formuliert, dann kann er nicht gleichzeitig die Erledigung dieser Pflichten übernehmen. Eine solche (Rück-) Übertragung von Pflichten an den Staat widerspricht dem Gesetz. Die Möglichkeit von Projekten, die der Umsetzung von § 2 Abs. 1 HJG dienen, ohne die Grenze des Erlaubten zu überschreiten, können wir nicht erkennen.

Vorstellbar sind Projekte, die auch dem Schutz jagdbarer Arten dienen. Solche Projekte gibt es seit vielen Jahren in unterschiedlichem Umfang in Hessen. Sie werden

- in Eigenregie des Landes oder
- vom Land in Kooperation mit Dritten oder
- durch eine bewilligte vergebene Projektträgerschaft

umgesetzt. So weit § 33 Abs. 3 Nr. 1 HJagdV für die jagdbaren Tierarten eine gesetzliche Monopolisierung entsprechender Schutzprojekte beim Landesjagdverband intendiert, verletzt das Land Hessen seine Neutralitäts- und Prüfpflicht. Das Land muss den privaten Vereinigungen gegenüber neutral sein und darf nicht per Gesetz einen Verein bevorzugen. Bei der Vergabe der Projektträgerschaft muss das Land prüfen, welcher Träger am Geeignetesten ist.

4. Der neu geplante § 33 Abs. 3 Nr. 2 HJagdV ist mit dem bestehenden Gesetz nicht vereinbar. Wo das Gesetz die Beteiligung aller landesweiten Vereinigungen der Jägerschaft vorsieht, muss die nachgelagerte RechtsVO das Gesetz beachten.

5. Das Monitoring von Pflanzen- und Tierarten ist eine staatliche Aufgabe, die ihre Grundlage

- in Art. 26b und 20a Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland,
- Art. 62 der Hessischen Verfassung und
- den Vorgaben des EU-Naturschutzrechts

hat. Die Übertragung so begründeter staatlicher Aufgaben an einen (Jagd-) Verein ist nicht möglich. Dies gilt auch, wenn es sich bei den Tierarten um Arten handelt, die dem Jagdrecht unterliegen.

Tatsächlich beinhaltet der geplante § 33 Abs. 3 Nr. 3 JagdV aber auch keine Übertragung staatlicher Aufgaben, sondern eine politische Zielsetzung. Wie bereits erläutert geht dies aus der Formulierung „soll .. folgende Aufgaben übernehmen“ hervor.

Die Übertragung des Monitorings von Wildbeständen auf den Landesjagdverband Hessen e.V. lehnen wir deshalb entschieden ab.

Die vorgesehene Zuordnung des Monitorings von jagdbaren Arten („Wildarten“) ist insbesondere dort problematisch, wo es sich um rechtlich verbindliche Verpflichtungen des Staates handelt, etwa im Rahmen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Ein gravierender Kritikpunkt besteht darin, dass bei jagdbaren Arten, die unter diese Richtlinien fallen, eine staatliche Berichtspflicht gegenüber der EU-Kommission besteht. Die daraus resultierende Monitoringpflicht umfasst unter anderem die Erhebung wissenschaftlich belastbarer Daten zum Erhaltungszustand der Populationen. Der EuGH bestätigt in seinem

aktuellen Urteil vom 12.06.2025 (C629/23) seine Entscheidungen, dass hierzu die „neuesten wissenschaftlichen Daten“ zu berücksichtigen sind.

Die Anforderungen an ein Monitoring im Rahmen der europäischen Naturschutzrichtlinien beinhalten zwingend die Einhaltung wissenschaftlicher Standards, eine nachvollziehbare Methodik, die unabhängige Auswertung der Ergebnisse sowie eine staatlich verantwortete Koordination und Kontrolle. Diese Voraussetzungen sind bei einer rein verbandlich organisierten Durchführung nicht gewährleistet.

Die Auslagerung der Zuständigkeit für diese Datenerhebung an einen Verband, der zudem eigene jagdliche Interessen verfolgt, ist mit diesen Anforderungen des EuGH nicht vereinbar.

§ 41 Abs. 2 erlaubt die Aufgabenübertragung nur, wenn der Staat geprüft hat, ob ein Verein in der Lage ist, die Aufgabe auch wahrzunehmen. Die Vorschrift lautet:

„Den Vereinigungen der Jäger können Aufgaben des Jagdwesens übertragen werden, wenn sie aufgrund ihrer Mitgliederzahl, nach ihrer Organisationsform, Ausstattung und personellen Besetzung in der Lage sind, die Aufgaben landesweit zu erfüllen.“

Angesichts der hohen fachlichen, finanziellen, personelle und organisatorischen Anforderungen bei der Durchführung des Monitorings sehen wir die Voraussetzung für die Aufgabenübertragung auch von der Sache nicht erfüllt.

Soweit es im Übrigen um den Dauerkonflikt der Schalenwildbestände und ihres Einflusses auf die Wälder geht, sollte das Land Hessen seine Forstverwaltung und den Eigenbetrieb HessenForst gegenüber gegenläufigen Interessen aus der Jägerschaft stärken und nicht schwächen.

Wir bitten um eine entsprechende Berücksichtigung

Mit freundlichen Grüßen,



Josephin Bruhn

Naturschutzreferentin

BUND Hessen

